# Reiserechtsschutz

# inklusive Suchen und Bergungen

Endlich Ferien. Doch als Sie bei Ihrem gebuchten luxuriösen Hotel ankommen, erwartet Sie eine pompöse Hotelbaustelle. Damit Ihre Traumferien nicht zum Albtraum werden, begleitet Sie unser Reiserechtsschutz auf all Ihren Reisen. Im Fall der Fälle stehen Ihnen bei einem Streitfall erfahrene Anwältinnen und Anwälte zur Seite. Wir stehen Ihnen auch zur Seite, wenn Sie bei der Canyon-Tour vom Weg abkommen, indem wir die Kosten für notwendige Suchund Bergungsaktionen übernehmen.



# Ihre Vorteile

# / Reiserechtschutz

Kommen Sie mit Sicherheit an Ihr Ziel – bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Ihrer Reise (mit dem Hotelanbieter, der Mietwagenfirma, der Fluggesellschaft usw.) werden Sie unterstützt.

# Suchen und Bergungen

Übernahme der Kosten für notwendige Such- und Bergungsaktionen, wenn Sie im Ausland als vermisst gelten oder wenn Sie aufgrund einer körperlichen Notlage geborgen werden müssen.

# Prämie

CHF 10 pro Jahr

# Reiserechtsschutz Beitrittserklärung

Ja, ich wünsche einen Reiserechtschutz, inklusive Suchen und Bergungen für CHF 10 pro Jahr.*				
Die Nummer meiner Karte lautet:				
Persönliche Angaben				
☐ Frau ☐ Herr				
Name	Vorname			
Firma (optional)	Strasse/Nr.			
PLZ/Ort	Mobiltelefon			
Datum	Unterschrift			

\* Ich bestätige, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der «Reiserechtschutz, inklusive Suchen und Bergungen» gelesen zu haben.



# Kundeninformationen und Allgemeine Versicherungsbedingungen

# Kundeninformationen nach VVG

Die nachfolgende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Massgebend für den Inhalt und den Umfang der sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten sind ausschliesslich die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Wer ist Versicherer?

Versicherer ist die AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz) nachstehend Allianz Assistance, mit Sitz am Richtiplatz 1. 8304 Wallisellen.

Versicherungsträger der Reise-Rechtsschutzversicherung und der Shopping-Rechtsschutzversicherung ist die Dextra Rechtsschutz AG mit Sitz an der Hohlstrasse 556, in 8048 Zürich.

Wer ist Versicherungsnehmer/-in?

Versicherungsnehmerin ist die Cornèr Bank AG, Zweigniederlassung BonusCard (Zürich) (nachstehend BonusCard genannt), mit Sitz an der Ohmstrasse 11, in 8050 Zürich.

Welche Risiken sind versichert und was umfasst der Versicherungsschutz?

Die im Rahmen des mit der BonusCard abgeschlossenen Kollektiv-Versicherungsvertrages versicherten Risiken sowie der Umfang und die Einschränkungen des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem vereinbarten Kollektiv-Versicherungsvertrag sowie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Nachfolgend zur leichteren Orientierung eine zusammenfassende Beschreibung der verschiedenen angebotenen Versicherungskomponenten.

Such- und Bergungskosten

Übernahme von Such- und Bergungskosten, wenn die versicherte Person während der Reise im Ausland als vermisst gilt oder aus einer körperlichen Notlage geborgen werden muss.

Reise-Rechtsschutz

Übernahme von Rechtsschutzleistungen ausschliesslich im Zusammenhang mit einer privaten Reise.

Welche Personen sind versichert bzw. anspruchsberechtigt?

Aufgrund des mit der BonusCard abgeschlossenen Kollektiv-Versicherungsvertrages gewährt Allianz Assistance Inhabern einer gültigen, ungekündigten und von der BonusCard ausgestellten Schweizer Schiesssportverband Visa Karte (nachfolgend SSV Visa Karte oder auch Karte genannt) sowie auch alle im gleichen Haushalt des Karteninhabers lebenden Personen sowie dessen nicht im gleichen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder (Familiendeckung), Versicherungsschutz sowie ein mit den Versicherungsleistungen im Zusammenhang stehendes direktes Forderungsrecht. Die versicherten Personen ergeben sich grundsätzlich jeweils aus den entsprechenden Antrags- und Vertragsunterlagen und diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Die optionale Deckung «Reiserechtschutz inkl. Suchen und Bergungen» kann nur im Zusammenhang mit einer gültigen, ungekündigten und von der BonusCard ausgestellten Zahlkarte abgeschlossen werden.

Welche wesentlichen Ausschlüsse bestehen?

Die nachfolgende Aufzählung enthält nur die wesentlichsten Ausschlüsse des Versicherungsschutzes. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den Ausschlussbestimmungen ("Nicht versicherte Ereignisse", "Nicht versicherte Fälle und Leistungen" usw.) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie aus dem VVG:

### Alle Versicherungskomponenten:

Nicht versichert ist ein Ereignis, welches bei Versicherungsbeitritt oder bei der Reisebuchung oder beim Antritt der gebuchten Leistung bereits eingetreten; ist oder dessen Eintritt für die versicherte Person bei Versicherungsbeitritt, bei der Reisebuchung, beim Antritt der gebuchten Leistung erkennbar war. Nicht versichert sind Ereignisse, welche die versicherte Person wie folgt herbeigeführt hat:

- Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln;
- Suizid oder versuchter Suizid;
- Teilnahme an Streiks oder Unruhen, an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten:
- Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt;
- grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen;
- Begehung von Verbrechen bzw. Vergehen oder der Versuch dazu.
   Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.
   Nicht versichert sind Folgen aus Ereignissen von behördlichen Verfügungen, z. B. Vermögensbeschlagnahme, Haft, Ausreisesperre oder Schliessung des Luftraums.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken und der gewünschten Deckung ab. Die Prämienhöhe wird mit dem Antrag definiert und geht auch aus der Kartenabrechnung hervor.

Welche Pflichten haben die versicherten Personen?

Die nachfolgende Aufzählung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG:

- In jedem Fall ist die versicherte Person verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung und Klärung des Schadens beitragen kann; bei Schäden aufgrund von Krankheit oder Unfall hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der Allianz Assistance von ihrer Schweigepflicht befreit werden.
- Die versicherte Person hat ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen u. a. unverzügliche Anzeige des versicherten Ereignisses bei der unter Ziffer I 12 genannten Kontaktadresse).
- Verletzt die versicherte oder anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann die Allianz Assistance ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Die optionale Deckung «Reiserechtsschutz inkl. Suchen und Bergungen» kann nur im Zusammenhang mit einer gültigen, ungekündigten und von der BonusCard ausgestellten Zahlkarte abgeschlossen werden. Der Versicherungsschutz gilt während eines Jahres ab der ersten diesbezüglichen Belastung auf der Kartenabrechnung (Versicherungsbestätigung). Ohne schriftliche Kündigung der optionalen Deckung bis spätestens drei Monate vor Ablauf beziehungsweise ohne Auflösung des Kartenvertrages mit der BonusCard verlängert sich der Versicherungsvertrag stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr

Der Versicherungsschutz endet mit der Auflösung des BonusCard Kartenvertrages (Kündigung durch die BonusCard) oder durch den Karteninhaber bzw. am Ende eines jeden Versicherungsjahres bei Kündigung des Versicherungsschutzes.

Wie behandelt Allianz Assistance Daten?

Bei der Bearbeitung von Personendaten die eine unentbehrliche Grundlage der Versicherungstätigkeit bildet, beachtet Allianz Assistance das schweizerische Datenschutzgesetz (DSG). Falls nötig, holt Allianz Assistance via Schadenformular die von der versicherten Person ggf. erforderliche Einwilligung zur Datenbearbeitung ein.

Die durch Allianz Assistance bearbeiteten Personendaten umfassen die für den Vertragsabschluss sowie die Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten. In erster Linie werden dabei Angaben der versicherungsnehmenden bzw. versicherten Personen aus dem Versicherungsantrag und der Schadenanzeige bearbeitet. Im Interesse sämtlicher Versicherungsnehmer/-innen findet unter Umständen auch ein Datenaustausch mit Vor- und Rückversicherern im In- und Ausland statt. Zudem bearbeitet Allianz Assistance Personendaten auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für eigene Marketingzwecke.

Um einen umfassenden Versicherungsschutz zu preiswerten Konditionen anbieten zu können, werden Dienstleistungen der Allianz Assistance teilweise durch rechtlich selbstständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Es kann sich dabei um Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe oder um Koperationspartner handeln. Im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses ist Allianz Assistance auf die konzerninterne wie auch externe Weitergabe von Daten angewiesen.

Allianz Assistance bewahrt Daten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen elektronisch oder physisch auf.

Personen, deren Daten von der Allianz Assistance bearbeitet werden, können gemäss DSG Auskunft darüber verlangen, welche Daten die Allianz Assistance von ihnen bearbeitet; es steht ihnen ferner zu, die Berichtigung inkorrekter Daten zu verlangen.

# Übersicht Versicherungsleistungen

Versicherungskomponenten	Versicherungsleistungen	Max. Versicherungssumme	
A Such- und Bergungskosten	Übernahme der Such- und Bergungskosten	pro Ereignis	CHF 25'000
B Reiserechtsschutz	Übernahme von Rechtsschutzleistungen im Zusammenhang mit einer privaten Reise.	pro Fall und Jahr Europa Welt	CHF 250'000 CHF 50'000

# Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Schweizer Schiesssportverband Visa Karte

Die AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend Allianz Assistance genannt, gewährt für die gemäss Kollektiv-Versicherungsvertrag mit der Cornèr Bank AG, Zweigniederlassung BonusCard (Zürich) nachstehend BonusCard genannt, vereinbarten und in diesem Versicherungsdokument aufgeführten Leistungen. Ergänzend gelten zudem die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

Wo im Folgenden – aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen. Bitte bewahren Sie diese AVB an einem sicheren Ort mit Ihren anderen Versicherungsakten auf.

1	Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten	3
II	Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten	4
Α	Such- und Bergungskosten	4
R	Paisa_Pachtsschutz	5

# I Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten

Bei allen Versicherungskomponenten handelt es sich um Schadenversicherungen.

Die Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten gelten nur sofern keine anders lautenden Bestimmungen in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten vorgesehen sind.

1 Versicherte Personen bzw. anspruchsberechtigte Personen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den Inhaber (nachfolgend versicherte Person oder Versicherter genannt), mit Wohnsitz in der Schweiz, einer gültigen und ungekündigten und von der BonusCard ausgestellten SSV Visa Karte sowie auf alle im Haushalt des Karteninhabers lebenden Personen sowie dessen nicht im gleichen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder (Familiendeckung).

2 Örtlicher Geltungsbereich

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungs- bzw. Servicekomponenten gilt die Versicherung weltweit.

- 3 Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes sowie Grundvoraussetzungen für Versicherungsleistungen
- 3.1 Die optionale Deckung «Reiserechtsschutz inkl. Suchen und Bergungen» kann nur im Zusammenhang mit einer gültigen, ungekündigten und von der BonusCard ausgestellten BonusCard Zahlkarte abgeschlossen werden. Der Versicherungsschutz gilt während eines Jahres ab der ersten diesbezüglichen Belastung auf der Kartenabrechnung (Versicherungsbestätigung). Ohne schriftliche Kündigung der optionalen Deckung bis spätestens drei Monate vor Ablauf beziehungsweise ohne Auflösung des Kartenvertrages mit der BonusCard verlängert sich der Versicherungsvertrag stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr. Der Versicherungsschutz endet mit der Auflösung des BonusCard Kartenvertrages (Kündigung durch die BonusCard) oder durch den Karteninhaber bzw. am Ende eines jeden Versicherungsjahres bei Kündigung des Versicherungsschutzes.
- 3.2 Der Versicherungsschutz gilt nur für private Reisen bzw. nur für die private, nicht gewerbliche oder nicht professionelle Nutzung der im Rahmen der vorliegenden Versicherungsdeckungen versicherten Sachen.
- 3.3 Damit die versicherte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses Anspruch auf eine Versicherungsleistung hat, muss sie nebst den allfälligen weiteren Pflichten gemäss Ziffer I 4 sowie gemäss den in den «Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten» erwähnten Pflichten folgende kumulativen Nachweise im Zeitpunkt des Schadenfalles erbringen können:
  - Nachweis eines gültigen Kreditkartenvertrages für die SSV Visa Karte (Kreditkartennummer);
  - Auf Verlangen ein Nachweis des privaten Charakters der Reise bzw. privaten Nutzung der betreffenden im Rahmen der vorliegenden Versicherungsdeckungen versicherten Sache.

- 3.4 Die vorliegenden AVB werden dem Karteninhaber von der Versicherungsnehmerin elektronisch zur Verfügung gestellt. Mit der Unterschrift auf der Karte und/oder mit deren Benützung bestätigt der Karteninhaber die Geltung dieser AVB sowie deren Inhalt zur Kenntnisgenommen zu haben.
- 4 Pflichten im Schadenfall
- 4.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was sie zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.
- 4.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhandlungspflichten vollumfänglich nachzukommen (u.a. unverzügliche Anzeige des versicherten Ereignisses bei der unter Ziffer I 12 in den Gemeinsamen Bestimmungen genannten Kontaktadresse).
- 4.3 Wenn der Schaden wegen einer Krankheit oder eines Unfalls eingetreten ist, hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der Allianz Assistance von ihrer Schweigepflicht befreit werden.
- 4.4 Kann die versicherte Person Leistungen, welche die Allianz Assistance erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die Allianz Assistance abtreten.
- 5 Verletzung der Pflichten

Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann Allianz Assistance ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.

- Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen
- 6.1 Nicht versichert ist ein Ereignis, welches bei Versicherungsbeitritt, bei der Reisebuchung oder beim Antritt der gebuchten Leistung bereits eingetreten oder dessen Eintritt für die versicherte Person bei Versicherungsbeitritt, bei der Reisebuchung oder beim Antritt der gebuchten Leistung erkennbar, besteht war.
- 6.2 Nicht versichert sind Ereignisse, welche die versicherte Person wie folgt herbeigeführt hat:
  - Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln
    - Suizid oder versuchter Suizid
    - Teilnahme an Streiks oder Unruhen
    - Teilnahme an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten
    - Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt
    - Grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen
    - Begehung von Verbrechen bzw. Vergehen oder jeweils der Versuch dazu.
- 6.3 Nicht versichert sind Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, z.B. Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder für polizeiliche Zwecke.
- 6.4 Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.
- 6.5 Nicht versichert sind Folgen aus Ereignissen von behördlichen Verfügungen, z.B. Vermögensbeschlagnahme, Haft, Ausreisesperre oder Luftraumschliessung etc.

- 6.6 Wenn der Zweck der Reise eine stationäre medizinische Behandlung
- 6.7 Wenn der Gutachter (Experte, Arzt usw.) direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt bzw. verschwägert ist.
- Nicht versichert sind Kosten im Zusammenhang mit Entführungen. 6.8
- Wenn Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos 6.9 der Schweiz, die auf die Vertragsparteien direkt anwendbar sind, dem Versicherungsschutz entgegenstehen, besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinten Nationen, die Europäische Union oder die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit diesen nicht schweizerischen Rechtsvorschriften entgegenstehen.

#### Definitionen

#### 7.1 Nahestehende Personen

Nahestehende Personen sind:

- Angehörige (Ehegatte, Eltern, Kinder, Schwiegereltern, Grosseltern und Geschwister);
- Lebenspartner sowie dessen Eltern und Kinder;
- Betreuungspersonen von nicht mitreisenden minderjährigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen;
- Sehr enge Freunde, zu denen ein intensiver Kontakt besteht.

#### Europa 7.2

Unter den Geltungsbereich Europa fallen sämtliche zum europäischen Kontinent zählende Staaten sowie die Mittelmeer- und die Kanarischen Inseln, Madeira sowie die aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten. Die Ostgrenze nördlich der Türkei bilden die Staaten Aserbeidschan, Armenien und Georgien sowie der Gebirgskamm des Urals.

7.3 Schweiz

> Für den Versicherungsschutz fallen unter den Geltungsbereich Schweiz die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

7.4 Elementarschäden

Als Elementarschäden gelten Schäden, die sich aufgrund von Elementarereignissen wie Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdrutsch ereignen. Schäden, die sich aufgrund von Erdbeben oder Vulkanausbrüchen ereignen, gelten nicht als Elementarschäden.

Geldwerte 7.5

Als Geldwerte gelten Bargeld, Kreditkarten, Wertpapiere, Sparbücher, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen, Medaillen, lose Edelsteine und Perlen.

7.6 Reise

Als Reise gilt ein mehr als ein Tag dauernder privater Aufenthalt ausserhalb des gewöhnlichen Wohnortes oder ein Aufenthalt von kürzerer Dauer an einem mindestens 30 km vom gewöhnlichen Wohnort entfernten Ort, unter Ausschluss von Arbeitswegen. Der Versicherungsschutz gilt nur für private Reisen bzw. nur für die private, nicht gewerbliche oder nicht professionelle Nutzung der im Rahmen der vorliegenden Versicherungsdeckungen versicherten Sachen. Die maximale Dauer einer Reise im Sinne dieser AVB ist auf 365 Tage beschränkt.

7.7 Reiseunternehmen

Als Reiseunternehmen (Reiseveranstalter, Reisevermittler, Fluggesellschaften, Autovermietungen, Hotels, Veranstalter von Kursen usw.) gelten sämtliche Unternehmen, die aufgrund eines Vertrages mit der und für die versicherte Person Reiseleistungen erbringen.

7.8

Öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel
Als öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel gelten jene Fortbewegungsmittel, die aufgrund eines Fahrplans regelmässig verkehren und für deren Benutzung ein Fahrschein zu lösen ist. Taxi und Mietwagen fallen nicht unter öffentliche Transportmittel.

Als Panne gilt jedes plötzliche und unvorhergesehene Versagen des versicherten Fahrzeuges infolge eines elektrischen oder mechanischen Defektes, das eine Weiterfahrt verunmöglicht oder aufgrund dessen eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Der Panne gleichgestellt werden: Reifendefekt, Treibstoffmangel, im Fahrzeug eingeschlossener Fahrzeugschlüssel oder entladene Batterie. Verlust oder Beschädigung des Fahrzeugschlüssels oder falsche getankter Treibstoff gelten nicht als Panne und sind nicht versichert.

Personenunfall

Als Personenunfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körner

Motorfahrzeugunfall

Als Motofahrzeugunfall gilt ein Schaden am versicherten Motorfahrzeug, der durch ein plötzliches und gewaltsam von aussen einwirkendem Ereignis verursacht wird und dadurch eine Weiterfahrt verunmöglicht oder bewirkt, dass eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Dazu gehören insbesondere Ereignisse durch Aufprall, Zusammenstoss, Umkippen, Absturz sowie durch Ein- und Versinken.

Schwere Krankheit / schwerer Unfall

Krankheiten bzw. Unfälle gelten als schwer, wenn daraus eine zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Arbeitsunfähigkeit oder eine zwingende Reiseunfähigkeit resultiert.

- Komplementärklausel
- Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag (freiwillige oder obligatorische Versicherung), beschränkt sich die Deckung auf den Teil der Allianz Assistance Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrages übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet.
- Wird ein Schadenfall zuerst Allianz Assistance eingereicht und sofern Allianz Assistance Leistungen für den gleichen Schaden erbringt, gelten diese als Vorschuss, und die versicherte Person tritt ihre Ansprüche gegen den Dritten (Haftpflichtiger, freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an Allianz Assistance ab.
- Normenhierarchie

Die Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten gehen den Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten vor.

- Gerichtsstand und anwendbares Recht
- Klagen gegen Allianz Assistance können beim Gericht am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnsitz der versicherten oder anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.
- In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).
- Kontaktadresse 11

Allianz Assistance Richtiplatz 1 Postfach 8304 Wallisellen info.ch@allianz.com

# Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten

# Such- und Bergungskosten

Umfang des Versicherungsschutzes, Versicherungssumme und Versicherungsleistung, versicherte Gegenstände und Ereignisse.

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Reisen auf der ganzen Welt, mit Ausnahme der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein und des Staates, in dem die versicherte Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat, falls davon abweichend.

- Versichertes Ereignis und versicherte Leistungen
- Wenn die versicherte Person während der Reise im Ausland als vermisst gilt oder aus einer körperlichen Notlage geborgen werden muss, bezahlt die Allianz Assistance die notwendigen Such- und Bergungskosten.
- Zur Unterstützung kann die Allianz Assistance-Notrufzentrale rund um die Uhr kontaktiert werden:

+41 44 283 34 46 Telefax +41 44 283 33 33

- 4.1 Um die Leistungen der Allianz Assistance beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person das versicherte Ereignis bzw. den Schadenfall der Allianz Assistance schriftlich melden.
- 42 Im Schadenfall sind der Allianz Assistance Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Ziffer I 3.3):
  - Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose);
  - Rechnung des Rettungsunternehmens

#### В Reise-Rechtsschutz

#### Versicherte Personen

Versicherungsschutz gilt für alle Inhaber einer gültigen, aktivierten, ungekündigten SSV Visa Kreditkarte. Mitversichert sind alle Personen, die mit dem Karteninhaber dauernd im selben Haushalt wohnen.

# Versicherte Eigenschaften

Die versicherten Personen sind im Zusammenhang mit einer privaten Reise (mindestens eine Übernachtung, Retour-Ticket gebucht bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel, maximale Reisedauer 90 Tage) versichert.

## Versicherte Rechtsfragen / Streitigkeiten / Verfahren

- Straf- und Verwaltungsrecht: Verteidigung im Straf-/Verwaltungsverfahren wegen Fahrlässigkeitsdelikten: Bei Vorwurf von Vorsatzdelikten: 3 1 Nachträglicher Kostenersatz bei Verfahrenseinstellung und Freispruch.
- Schadenersatz und Genugtuung: Einforderung von ausservertraglichen 3.2 Haftpflichtansprüchen als Geschädigter, Strafanzeige und Opferhilfe in diesem Zusammenhang.
- Streitigkeiten mit privaten oder öffentlichen Versicherungen, die den 3.3 Versicherten decken.
- 34 Vertragliche Streitigkeiten aus folgenden, für die Reise oder auf der Reise geschlossenen Verträgen:
  - Miete oder Leihe eines für den Strassenverkehr zugelassenen Fahrzeuges bis 3.5t
  - Reparatur oder Transport eines solchen Fahrzeuges
  - Reise- und Beherbergungsvertrag
  - Vorübergehende Miete einer Ferienwohnung
  - Personen- oder Gepäcktransport.

# Versicherte Leistungen

- 4.1 Rechtsleistungen der Anwälte und Juristen der Dextra Rechtsschutz-
- Geldleistungen bis zu den in der "Übersicht über die Versicherungsleis-42 tungen" aufgeführten Deckungssummen für:

  Anwaltshonorare zu den ortsüblichen Tarifen unter Ausschluss von
  - Erfolgshonoraren
  - notwendige Kosten von Expertisen und Analysen
  - Gerichts-, Schiedsgerichts- und Mediationskosten
  - notwendige Reisekosten bei Vorladungen ausserhalb des Wohn-
  - ausgewiesener Verdienstausfall bei Vorladungen
  - Parteientschädigungen an die Gegenpartei
  - Strafkautionen (nur vorschussweise zur Vermeidung einer Untersuchungshaft).

Davon abgezogen werden die dem Versicherten auf dem Prozessweg

- oder vergleichsweise zugesprochenen Interventionskosten. Für Streitigkeiten und Verfahren mit Gerichtsstand oder anwendbarem Recht ausserhalb Europa (Weltdeckung) ist die Deckungssumme auf einen Gegenwert von CHF 50'000.- begrenzt; für Streitigkeiten und Verfahren mit Gerichtsstand oder anwendbarem Recht in Europa auf CHF 250'000.-
- Für mehrere Rechtsfälle aufgrund desselben Sachverhalts und für alle Schadenfälle einer Police in einem Versicherungsjahr zusammen steht die maximale Deckungssumme nur einmal zur Verfügung.
- Schadenauskauf: Die Dextra Rechtsschutz AG kann sich durch den Er-45 satz des materiellen Streitnutzens von ihrer Leistungspflicht befreien.

- Nicht versicherte Fälle und Leistungen (vorbehalten bleibt die Rechtsauskunft, -beratung, -unterstützung)
- Fälle als nicht berechtigter Lenker / Pilot / Benützer eines Fahrzeuges, 5.1
- Flugzeuges, Schiffes.
  Geltendmachung von Forderungen, die an den Versicherten abgetreten 5.2 worden sind.
- Streitigkeiten infolge von kriegerischen, terroristischen Ereignissen, 5.3 Streik, Kernspaltung/ -fusion.
- Streitigkeiten zwischen Personen, die durch dieselbe Police versichert sind. In diesen Fällen ist nur der Karteninhaber selbst versichert.
- 5.5 Streitigkeiten mit der Dextra Rechtsschutz AG, ihren Mitarbeitern oder ihren Beauftragten.
- 6 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich
- Die Versicherung gilt weltweit mit folgenden Einschränkungen:

  Verfahren vor Gerichten und Behörden sind nur in Ländern versichert, für die der im Zeitpunkt der Schadenmeldung aktuelle Corruption Perceptions Index gemäss Transparency International http://www.transparency.org/country mindestens 30 von 100 be-
  - Verfahren vor Schiedsgerichten ausserhalb der Schweiz oder vor internationalen Schiedsgerichten sind nicht versichert;
  - Mediation ist ausschliesslich in der Schweiz versichert.
- Die Dextra Rechtsschutz AG gewährt keinen Rechtsschutz, wenn der Bedarf nach Rechtshilfe vor dem Karteneinsatz aufgetreten ist oder damals schon vorhersehbar war.
- Abwicklung eines Schadenfalles / freie Anwaltswahl / Meinungsverschiedenheiten
- Die Anmeldung des Bedarfs nach Rechtshilfe erfolgt unverzüglich online, per E-Mail, Post oder Telefon bei der Dextra Rechtsschutz AG. Alle Unterlagen, die den Rechtsfall betreffen, sind der Dextra Rechtsschutz AG, Hohlstrasse 556, 8048 Zürich zu übermitteln. Kontakt:

## Tel. +41 44 296 60 60, info@dextra.ch, www.dextra.ch.

- Sofern keine unmittelbare Gefahr im Verzug ist, darf die versicherte Person selbst keinen Rechtsvertreter beauftragen, kein Verfahren einleiten, keinen Vergleich abschliessen und kein Rechtsmittel ergreifen, ansonsten muss sie die dadurch entstandenen Mehrkosten selber tra-
- gen. Die Dextra Rechtsschutz AG berät die versicherte Person und leitet im 7.3 Einvernehmen mit ihr die geeigneten Massnahmen ein. Sofern damit keine Mehrkosten verursacht werden, kann die versicherte Person der Dextra Rechtsschutz AG jederzeit ihre eigene Vertretung vorschlagen. Der Rechtsvertreter ist vom Berufsgeheimnis zu entbinden.
- Die versicherte Person hat in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder im Falle eines Interessenkonflikts den gesetzlichen Anspruch, ihre rechtliche Vertretung frei zu wählen. Lehnt die Dextra Rechtsschutz AG die gewählte Vertretung ab, kann die versicherte Person drei Vorschläge für eine andere Vertretung nennen, von welchen die Dextra Rechtsschutz AG einen annehmen muss. Die versicherte Person kann auch eine von der Dextra Rechtsschutz AG empfohlene Vertretung
- Berät und unterstützt die Dextra Rechtsschutz AG den Versicherten 7.5 vorbehaltlos, ist dies nicht als Deckungszusage zu verstehen.
- Die Dextra Rechtsschutz AG lehnt jede Haftung für Beratungen, für die 7.6 keine Rechtspflicht besteht, soweit gesetzlich zulässig ab.
- Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der versicherten Personen 7.7 und der Dextra Rechtsschutz AG hinsichtlich der zu ergreifenden Massnahmen, insbesondere, wenn die Dextra Rechtsschutz AG die Intervention für aussichtslos hält, kann die versicherte Person innerhalb einer Frist von 14 Tagen seit Erhalt des begründeten Schreibens der Dextra Rechtsschutz AG die Beurteilung der Angelegenheit durch einer nen Schiedsrichter verlangen, der im Anschluss daran gemeinsam bestimmt wird und in keinem Vertrauensverhältnis zu einer der Parteien